

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/13 S

L 8 AL 5072/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 16 AL 3609/12 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2012 - L 8 AL 5072/12 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ua, ihm einen "notwendigen Vorbereitungskurs" für die "Durchführung der unfallbedingten beruflichen Rehabilitation zum Prüfer bei TÜV/Dekra" zu gewähren. Das Sozialgericht Karlsruhe hat seine Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 22.10.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 20.12.2012 zurückgewiesen und seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 24.1.2013 gegen den Beschluss des LSG "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/Rechtsmittel/Verfassungsbeschwerde" und somit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Beschwerde muss schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

